

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 10 vom 5. März 2013

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstenweg - Gewerbegasse“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 1

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 für das Sondergebiet
„Freiflächenphotovoltaik-anlage Laufen-Asperfeld“ in Laufen;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten 2

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Hauspoint“;
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB) 3

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung einer Widmung eines beschränkt öffentlichen Weges
Bürgersteig Hanielstraße, Flurnummer: Teilfläche aus 644/14, Gemarkung Berchtesgaden 4

Bekanntmachung einer Straßenwidmung
Parkplatz Haus der Berge 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Schwarzenberger Weg“
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den
Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring
zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Ainring zur Ansiedlung der Firma „Sanitär-Heinze KG“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den
Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring
zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Sanitär-Heinze KG“ zur Ansiedlung der Firma Sanitär-Heinze KG
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über
die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzungsbeschluss für den Erlass der
Ergänzungssatzung „Reichenhaller Straße – Kinderkrippe“
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 13
„vereinfachtes Verfahren“ Baugesetzbuch (BauGB);
- In-Kraft-Treten- 9

Gemeinde Bischofwiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung
des Bebauungsplanes Nr. 6 Vdk-Siedlung Böcklweiher 10

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 VDK Winkl I 11

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 VDK Winkl II 12

Bekanntmachung über den Erlass der Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Uhmühlweg – Erlenweg – An der Ache“ 13

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 29 „Grutschen“;
23. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 14

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstenweg - Gewerbegasse“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 6.2.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstenweg - Gewerbegasse“ mit Begründung in der Fassung vom 5.11.2012 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die ostseitige Ladenfront des Anwesens Hauptstraße 26 über die gesamte Gebäudebreite auf eine einheitliche Flucht zur Hauptstraße hin nach vorne verlegt werden kann.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Fürstenweg - Gewerbegasse“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 27. Februar 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik-anlage Laufen-Asperfeld“ in Laufen; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.2.2013 den Bebauungsplan Nr. 51 „Freiflächenphotovoltaikanlage Laufen-Asperfeld“ i. d. F. vom 12.12.2012 mit Begründung, Durchführungsvertrag und Umweltprüfung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, eine Genehmigung durch das Landratsamt war nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, während gleichzeitig die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wurde – Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Der Bebauungsplan wird vor der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht, da die Stadt Laufen den Feststellungsbeschluss gefasst hat und deshalb davon auszugehen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und Umweltprüfung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist jeweils darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 27. Februar 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Hauspoint“; Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner Sitzung am 22.1.2013 den Aufstellungsbeschluss gefasst, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Hauspoint“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung i. d. F. vom 6.2.2013 kann in der Zeit vom

13. März 2013 bis 12. April 2013

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Der Planentwurf mit Begründung ist in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Laufen www.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 27. Februar 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung einer Widmung eines beschränkt öffentlichen Weges Bürgersteig Hanielstraße, Flurnummer: Teilfläche aus 644/14, Gemarkung Berchtesgaden

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße:

Bürgersteig Hanielstraße
Flurnummer: Teilfläche aus 644/14, Gemarkung Berchtesgaden

Beschreibung des Anfangspunktes:

Bürgersteig einschließlich der dazugehörenden Hochborden und Grünstreifen (zwischen Fahrbahn und Gehweg) entlang des Staatsstraßenabschnitts 2097 „Hanielstraße“ ab Gemeindegrenze Bischofwiesen – Markt Berchtesgaden.

Beschreibung des Endpunktes:

Bürgersteig einschließlich der dazugehörenden Hochborden und Grünstreifen (zwischen Fahrbahn und Gehweg) im Einmündungsbereich des Staatsstraßenabschnitts 2097 „Hanielstraße“ und des Staatsstraßenabschnitts 2097 „Gmundberg“.

Länge:

ca. 350 m

Gemeinde:

Markt Berchtesgaden

Landkreis:

Berchtesgadener Land

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete vorhandene Straße wird als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.

2.2 Widmungsbeschränkung: -keine-

3. Träger der Straßenbaulast

Markt Berchtesgaden

4. Wirksamwerden der Verfügung

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG)

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Ordnungsamt, Zimmer-Nr. 13, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Berchtesgaden, den 26. Februar 2013
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Berchtesgaden**Bekanntmachung einer Straßenwidmung
Parkplatz Haus der Berge****1. Straßenbeschreibung****Bezeichnung der Straße:**

Parkplatz Haus der Berge
Flurnummer: Teilflächen aus 662/2 und 656/1, Gemarkung Berchtesgaden

Beschreibung des Anfangspunktes:

Ab Einmündungsbereich Staatsstraße 2097 „Hanielstraße“ in die Ortsstraße „Hanielstraße-Bayerstraße“ alle rechts- und linksseitig angelegten öffentlichen Parkplatzflächen.

Beschreibung des Endpunktes:

Einmündungsbereich von der Ortsstraße „Hanielstraße-Bayerstraße“ in die Ortsstraße „Bayerstraße“

Länge:

ca. 105 m

Gemeinde:

Markt Berchtesgaden

Landkreis:

Berchtesgadener Land

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete vorhandene Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

2.2 Widmungsbeschränkung: -keine-

3. Träger der Straßenbaulast

Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als Sonderbaulast aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen

4. Wirksamwerden der Verfügung

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG)

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Ordnungsamt, Zimmer-Nr. 13, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Berchtesgaden, den 26. Februar 2013
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Schwarzenberger Weg“ Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 18. Februar 2011 für die Splittersiedlung „Schwarzenberger Weg“ eine Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (sog. Außenbereichssatzung) zu erlassen.

Das durchgeführte Verfahren hat ergeben, dass der Erlass der Satzung wegen der bestehenden Lärmimmissionen von der Autobahn A 8 nicht möglich ist.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2013 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 18. Februar 2011 aufzuheben. Das Aufstellungsverfahren wurde eingestellt.

Teisendorf, den 27. Februar 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring zur Ansiedlung der Firma „Sanitär-Heinze KG“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 19.6.2012 den Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring zu ändern, um die Ansiedlung der Firma „Sanitär-Heinze KG“ zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 5,4 ha liegt südlich der Bundesstraße 304 bzw. westlich im Anschluss an das bestehende Logistikzentrum der Firma Dachser. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke Fl. Nr. 2358/15, 2358, 2360, 623, 624 und 624/2 der Gemarkung Ainring als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke bzw. von Teilflächen dieser Grundstücke soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet „Handelsbetrieb“ nach § 11 Baunutzungsverordnung erfolgen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

6. März 2013 bis 8. April 2013

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Schuardt ausgearbeitete Änderungsentwurf in der Fassung vom 26. Februar 2013 mit Begründung einschließlich Umweltbericht vom 26. Februar 2013.

Mitterfelden, den 28. Februar 2013
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sanitär-Heinze KG“ zur Ansiedlung der Firma Sanitär-Heinze KG gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 19.6.2012 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sanitär-Heinze KG“ aufzustellen, um die Ansiedlung dieser Firma zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 5,4 ha liegt südlich der Bundesstraße 304 bzw. westlich im Anschluss an das bestehende Logistikzentrum der Firma Dachser. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 2358/15, 2358 und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 2360, 623, 624 und 624/2 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke bzw. von Teilflächen dieser Grundstücke soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet "Handelsbetrieb" nach § 11 Baunutzungsverordnung erfolgen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der Firma Sanitär-Heinze KG mit Lagerhalle, Büro- und Ausstellungsflächen geschaffen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

6. März 2013 bis 8. April 2013

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Schuardt ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 26. Februar 2013 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan vom 26. Februar 2013.

Mitterfelden, den 28. Februar 2013
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzungsbeschluss für den Erlass der Ergänzungssatzung „Reichenhaller Straße – Kinderkrippe“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 „vereinfachtes Verfahren“ Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten-

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.2.2013 die Ergänzungssatzung „Reichenhaller Straße – Kinderkrippe“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke 120/2, 120/3, 120/4, 120/5, 120/6 und eine Teilfläche aus 120/7 der Gemarkung Bayerisch Gmain (nördlich der Reichenhaller Straße im Bereich der Kirche und dem bestehenden Kindergarten).

Die Satzung einschl. Lageplan, Begründung und Ausgleichsmaßnahmen vom 19.12.2012, redaktionell geändert 12.2.2013 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs nach der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung ist Bestandteil der Satzung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayerisch Gmain, den 26. Februar 2013
Gemeinde Bayerisch Gmain

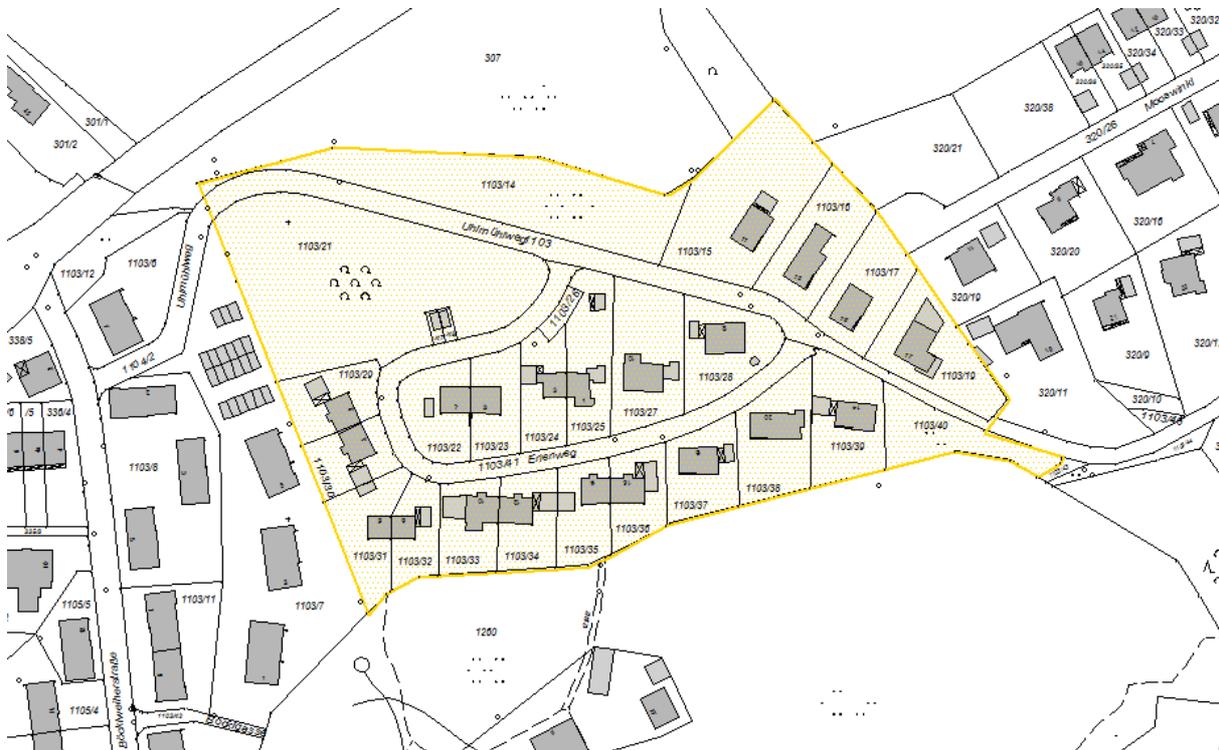
Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 Vdk-Siedlung Böcklweiher

Der Gemeinderat hat am 19.2.2013 die oben bezeichnete Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 VDK Siedlung Böcklweiher als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bischofswiesen, den 28. Februar 2013
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 VDK Winkl I

Der Gemeinderat hat am 19.2.2013 die oben bezeichnete Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 VDK Winkl I als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwä-

gungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

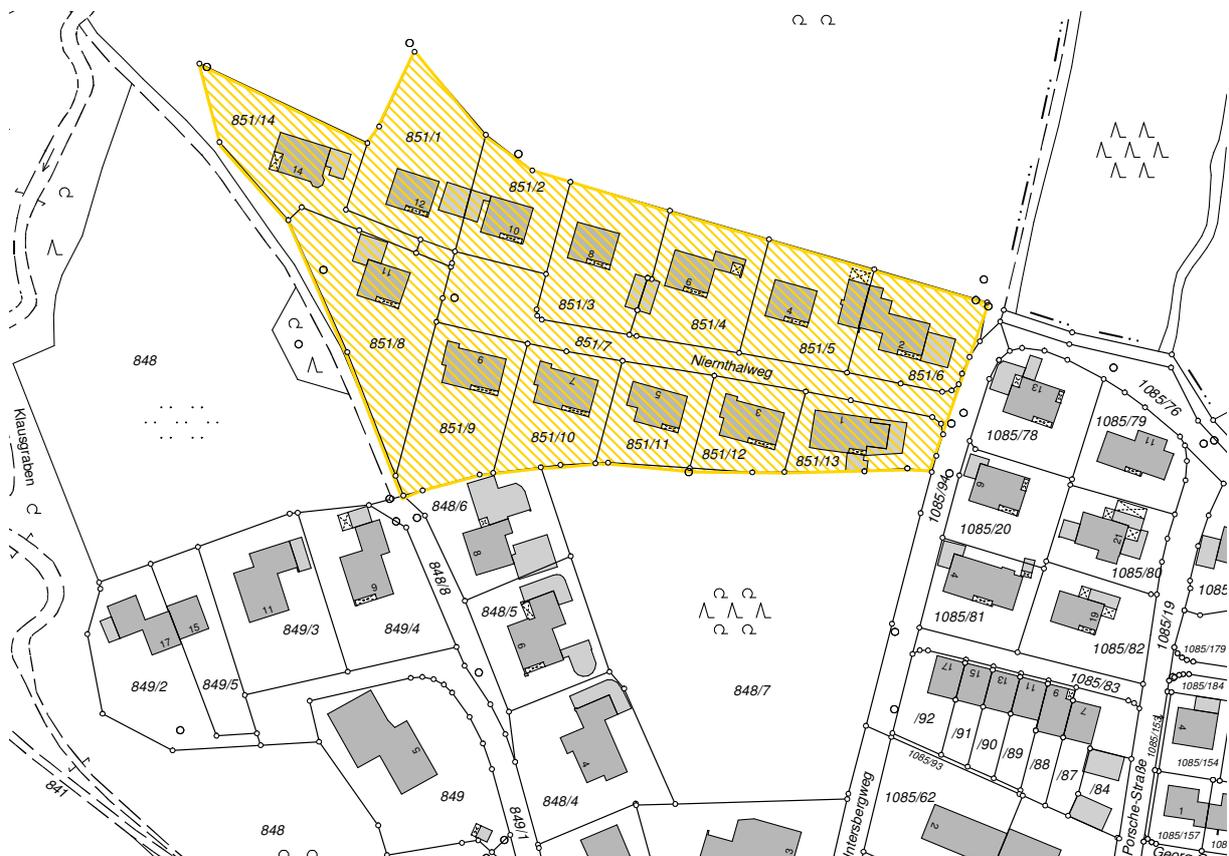
Bischofswiesen, den 28. Februar 2013
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Bischofswiesen
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 VDK Winkl II

Der Gemeinderat hat am 19.2.2013 die oben bezeichnete Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 VDK Winkl II als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bischofswiesen, den 28. Februar 2013
Gemeinde Bischofswiesen

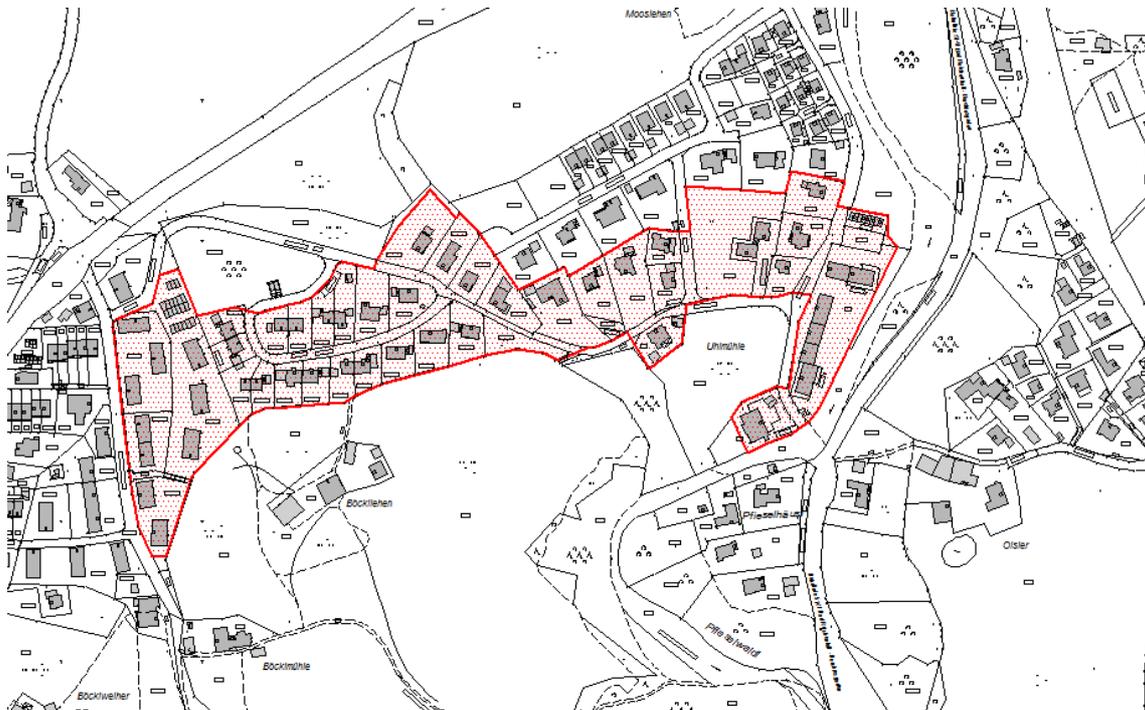
Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über den Erlass der Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Uhlmühlweg – Erlenweg – An der Ache“

Die Gemeinde Bischofswiesen hat am 19.2.2013 die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Uhlmühlweg – Erlenweg – An der Ache“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit Begründung bei der Gemeinde Bischofswiesen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich ist in nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bischofswiesen, den 28. Februar 2013
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 29 „Grutschen“; 23. Änderung des Flächennutzungsplanes; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hatte in seiner Sitzung vom 13.11.2012 über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beraten und beschlossen, mit den angepassten Entwürfen nunmehr die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Auf einer Teilfläche der FlNr. 524 Gmrk. Königssee nördlich der Richard-Voß-Straße soll eine Bebauung mit 2 Einzelhäusern und einem Doppelhaus (alternativ ist dort auch ein Einzelhaus zulässig) ermöglicht werden. Mit dieser Bebauung wird der Ortsteil im Bereich Grutschen zwischen der Holzlobstraße und der Richard-Voß-Straße nach Osten hin in einer sinnvollen Weise abgerundet.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen (Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan samt Satzung und den jeweiligen Begründungen, Umweltbericht mit Grünordnungsplan als Anlage) liegen im Zeitraum vom

13. März 2013 bis einschließlich 15. April 2013

bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus und können außerdem auf der Internet-Seite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter

www.koenigssee.com

-Rubrik: **Gemeinde – Wirtschaft und Bauen – Bebauungsplan Grutschen**

eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 28. Februar 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Manfred Vonderthann, Zweiter Bürgermeister
